

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1948

Ausgegeben am 5. Jänner 1948

1. Stück

1. Bundesgesetz: Gebühren der Zeugen und Sachverständigen in bürgerlichen Rechtssachen.
2. Verordnung: VIII. Wohnbauförderungsverordnung.
3. Verordnung: Bestimmung des Zeitpunktes des Außerkrafttretens der Bestimmungen des § 11, Abs. (1) des 2. Verstaatlichungsgesetzes.
4. Verordnung: Gehaltsregelung und Umlagentarif der „Pharmazeutischen Gehaltskasse für Österreich“.
5. Verordnung: Neufestsetzung des Unterrichtsgeldes für Kurse zur Heranbildung von Organen der Gesundheits- und Lebensmittelpolizei.
6. Verordnung: Neufestsetzung der Prüfungstaxen für die Prüfung als Befähigungsnachweis für die mit der Handhabung der Gesundheits- und Lebensmittelpolizei bestellten besonderen beeideten Organe.

1. Bundesgesetz vom 5. November 1947, über die Gebühren der Zeugen und Sach- verständigen in bürgerlichen Rechtssachen.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 113, über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozeßordnung) wird abgeändert wie folgt:

1. § 332 der Zivilprozeßordnung hat zu lauten:

„(1) Ist einem Zeugen voraussichtlich eine Vergütung zu leisten und ist dem Beweisführer nicht das Armenrecht bewilligt, so hat der Vorsitzende oder der beauftragte oder ersuchte Richter anzuordnen, daß ein von ihm zu bestimmender Betrag zur Deckung des durch die Vernehmung des Zeugen entstehenden Aufwandes vom Beweisführer innerhalb einer bestimmten Frist vorschußweise zu erlegen ist. Hievon ist abzusehen, wenn die vom Staatsschatze in dem Verfahren vorläufig zu leistenden Zeugengebühren insgesamt den Betrag von 30 S voraussichtlich nicht übersteigen und mit ihrer Einbringung bestimmt zu rechnen ist.“

(2) Bei nicht rechtzeitigem Erlag dieses Vorschusses hat die Ausfertigung der Ladung zu unterbleiben und ist die Verhandlung auf Antrag des Gegners ohne Rücksicht auf die ausständigen Beweisaufnahme fortzusetzen (§ 279).“

2. § 346 der Zivilprozeßordnung wird wiederhergestellt und hat zu lauten:

„(1) Jeder Zeuge hat Anspruch auf Ersatz der notwendigen Kosten, welche durch die Reise an den Ort der Vernehmung, für den Aufenthalt daselbst sowie durch die Rückreise verursacht werden:

(2) Eine Entschädigung für Zeitversäumnis kann von einem Zeugen nur dann begehrt

werden, wenn ihm durch dieses Versäumnis ein Abbruch an seinem täglichen Erwerbe verursacht wird.

(3) Den Anspruch auf eine Vergütung hat der Zeuge binnen 24 Stunden nach seiner Vernehmung bei Verlust dieses Anspruches geltend zu machen.

(4) Auf Ansuchen des Zeugen kann der Vorsitzende oder der beauftragte oder ersuchte Richter anordnen, daß dem Zeugen ein zur Bestreitung der Reise zum Gericht ausreichender Vorschuß geleistet werde.“

3. § 347 der Zivilprozeßordnung tritt in nächstehender Fassung wieder in Kraft:

„(1) Dem Zeugen wird die Vergütung auf Grund von Gebührentarifen vorläufig aus dem Staatsschatze geleistet. Die Bestimmung der Vergütung und die wegen der Auszahlung erforderlichen Verfügungen obliegen den damit betrauten Beamten des Prozeßgerichtes oder des ersuchten Gerichtes. Den Parteien steht es frei, in die Bestimmung der Vergütung Einsicht zu nehmen.“

(2) Der Zeuge, die Parteien und der etwa mit der Überprüfung der Gebührenbestimmung namens des Staatsschatzes betraute Beamte können binnen drei Tagen nach der Bestimmung der Vergütung die Entscheidung des Vorstehers des Gerichtes begehren. Gegen dessen Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.“

4. § 365 der Zivilprozeßordnung hat zu lauten:

„(1) Der Sachverständige hat Anspruch auf Ersatz der verursachten Kosten und Auslagen, auf Entschädigung für Zeitversäumnis und auf Entlohnung seiner Mühewaltung; er kann einen angemessenen Vorschuß begehren.“

(2) Die Ansprüche des Sachverständigen müssen bei sonstigem Verluste binnen 14 Tagen nach Beendigung seiner Tätigkeit geltend gemacht werden.“

(3) Für die Bemessung der Sachverständigengebühren können Tarife aufgestellt werden. Die Vergütung wird vorläufig aus dem Staatsschatze geleistet.

Die Bestimmung der Sachverständigengebühren und die wegen der Auszahlung erforderlichen Verfügungen obliegen dem Vorsitzenden oder Richter, vor dem die Beweisaufnahme stattfindet. Ist die Vergütung lediglich nach festen Tarifen zu bestimmen, so kann er die Bestimmung einem damit betrauten Beamten des Gerichtes überlassen.

(4) Gegen die Bestimmung der Sachverständigengebühren kann vom Sachverständigen, den Parteien und dem etwa mit der Überprüfung der Gebührenbestimmung namens des Staatsschatzes betrauten Beamten Rekurs erhoben werden. Die Vorschrift des § 516 findet keine Anwendung. Dem Rekurs gegen die Gebührenbestimmung durch den damit betrauten Beamten kann der Richter selbst stattgeben. Findet er sich hiezu nicht veranlaßt, so hat er dies bei der Rekursvorlage zu berichten.

(5) Wenn dem Beweisführer nicht das Armenrecht bewilligt ist, hat der Vorsitzende oder der beauftragte oder ersuchte Richter anzuordnen, daß ein von ihm zu bestimmender Betrag zur Deckung des mit der Aufnahme des Beweises durch Sachverständige verbundenen Aufwandes vom Beweisführer innerhalb einer bestimmten Frist vorschußweise zu erlegen ist. § 332, Abs. (2), ist sinngemäß anzuwenden.“

Artikel II.

Die näheren Bestimmungen über die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, ferner die Regelung der Gebühren der Dolmetsche, die Vorschriften über die Entrichtung von Einschaltungskosten und über die Einhebung aller in diesem Gesetz angeführten Gebühren und Kosten und der Entschädigungen für auswärtige Amtshandlungen von Gerichtspersonen werden vom Bundesministerium für Justiz mit Verordnung getroffen.

Artikel III.

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind auch in anderen Verfahren in bürgerlichen Rechts-sachen entsprechend anzuwenden.

(2) Im Verfahren vor den Kommissionen nach dem Dritten Rückstellungsgesetz vom 6. Februar 1947, B. G. Bl. Nr. 54, sind jedoch die für das streitige Verfahren geltenden Vorschriften über das Armenrecht, soweit sie sich auf die Zeugen- und Sachverständigengebühren, sowie die Kosten der notwendigen Verlautbarungen beziehen, anzuwenden, bei Angehörigen fremder Staaten ohne Rücksicht darauf, ob die Gegenseitigkeit gewähr-

leistet ist: Nähere Bestimmungen, insbesondere über den Nachweis der Mittellosigkeit von Personen, die sich ständig im Auslande aufhalten, können durch Verordnung getroffen werden.

Artikel IV.

Die mit den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes im Widerspruch stehenden Vorschriften der Verordnung zur Anpassung kostenrechtlicher Vorschriften in den Reichsgauen Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg, im Reichsgau Sudetenland sowie im Protektorat Böhmen und Mähren vom 13. Februar 1942, Deutsches R. G. Bl. I S. 93, werden aufgehoben. Den Zeitpunkt, an dem die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1925, Deutsches R. G. Bl. I S. 471, außer Kraft tritt, bestimmt das Bundesministerium für Justiz durch Verordnung.

Artikel V.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes wird das Bundesministerium für Justiz betraut.

	Renner	
Figl		Gerö

2. Verordnung der Bundesministerien für Finanzen und für soziale Verwaltung vom 10. November 1947 zur Durchführung des I. Abschnittes (§§ 8 und 9) des Bundesgesetzes vom 14. Juni 1929, B. G. Bl. Nr. 200, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 19. März 1947, B. G. Bl. Nr. 79 (VIII. Wohnbauförderungsverordnung).

Auf Grund des Artikels II des Bundesgesetzes vom 19. März 1947, B. G. Bl. Nr. 79, wird verordnet wie folgt:

§ 1. § 12, Abs. (1) bis (3), der Verordnung der Bundesminister für soziale Verwaltung und für Finanzen vom 16. Juli 1929, B. G. Bl. Nr. 240 (I. Wohnbauförderungsverordnung), in der Fassung der Verordnung der genannten Bundesminister vom 18. Oktober 1929, B. G. Bl. Nr. 350 (III. Wohnbauförderungsverordnung), und vom 31. Dezember 1933, B. G. Bl. Nr. 48/1934 (VI. Wohnbauförderungsverordnung), haben zu lauten wie folgt:

(1) Abgesehen von den Fällen, in denen feste Tilgungsbeiträge geleistet werden [§ 8, Abs. (13), des Gesetzes], werden die Tilgungsbeiträge nach Maßgabe der nachfolgenden Abs. (2) und (3), jedoch unter Bedachtnahme auf die nach § 8, Abs. (12), lit a bis d, des Gesetzes zu entrichtenden Mindesthundertsätze ermittelt.

(2) Von dem Bruttoertrag der begünstigten Liegenschaft (Baurecht) zuzüglich des in § 8, Abs. (5), des Gesetzes angeführten Mietwertes (Ermittlungsgrundlage) sind diejenigen Beträge in Abzug zu bringen, die im Kalenderjahr erwiesenermaßen für nachfolgende Zwecke aufgewendet werden mußten:

- a) für die Bedeckung der vereinbarten laufenden Kosten (Zinsen, allfällige Tilgungsannuitäten, Regiebeitrag u. dgl.) des im Sinne des § 3, Abs. (2), lit. c, des Gesetzes gewährten Hypothekendarlehens;
- b) für die Bedeckung der angemessenen Kosten der Instandhaltung, Verwaltung und des Betriebes der Liegenschaft;
- c) für die Zahlung der von der Liegenschaft zu entrichtenden öffentlichen Abgaben.

Der verbleibende Restbetrag der Ermittlungsgrundlage fällt zu 40 v. H. dem Eigentümer der Liegenschaft (Bauberechtigten) zu, 60 v. H. sind als Tilgungsbeiträge an den Bundesschatz abzuführen. Reicht in einem Kalenderjahr der Anteil des Liegenschaftseigentümers (Bauberechtigten) am Restbetrage nicht aus, um eine Verzinsung der vom Bauwerber für den Bau aufgewendeten Eigenmittel zu einem Zinssatz von 4 v. H. zu ergeben, so ermäßigt sich für dieses Kalenderjahr das Ausmaß des Tilgungsbeitrages um den betreffenden Fehlbetrag.

(3) Die Tilgungsbeiträge sind vom jeweiligen Eigentümer der begünstigten Liegenschaft (Bauberechtigten) solange zu entrichten, bis ihr Gesamtbetrag dem Betrage des von der Hypothekenanstalt gegen Zusage der Bundeszuschüsse gewährten Darlehens [§ 3, Abs. (2), lit. d, des Gesetzes] zuzüglich Zinsen im Ausmaße von 1 v. H. des jeweils aushaftenden Darlehensbetrages gleichkommt.

§ 2. (1) Der Abs. (1) des § 14 der Verordnung der Bundesminister für Finanzen und für soziale Verwaltung vom 19. Jänner 1931, B. G. Bl. Nr. 47 (IV. Wohnbauförderungsverordnung), in der Fassung der Verordnung der genannten Bundesminister vom 31. Dezember 1933, B. G. Bl. Nr. 48/1934 (VI. Wohnbauförderungsverordnung), hat zu lauten wie folgt:

„Der für ein Gebarungsjahr entfallende Tilgungsbeitrag ist ohne Aufforderung und ohne vorangegangene amtliche Bemessung bei der zuständigen Einhebungsstelle (Absatz 3) bis längstens 15. Februar des nachfolgenden Jahres in barem zu entrichten.“

(2) Die Abs. (4) und (7) des § 14 der genannten Verordnung haben zu entfallen.

§ 3. Die Bestimmungen dieser Verordnung haben erstmalig auf die Tilgungsbeiträge für das Kalenderjahr 1946 Anwendung zu finden.

Zimmermann

Maisel

3. Verordnung des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Energiewirtschaft und Elektrizifizierung vom 12. November 1947, womit der Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Bestimmungen des § 11, Abs. (1), des 2. Verstaatlichungsgesetzes bestimmt wird.

Auf Grund des § 11, Abs. (2), und des § 14 des Bundesgesetzes vom 26. März 1947, B. G. Bl. Nr. 81, über die Verstaatlichung der Elektrizitätswirtschaft (2. Verstaatlichungsgesetz) wird verordnet:

Die Bestimmungen des § 11, Abs. (1), des 2. Verstaatlichungsgesetzes sind für die Österreichische Kraftwerke Aktiengesellschaft, Linz a. d. Donau, am 7. Oktober 1947 außer Kraft getreten.

Krauland

4. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 20. November 1947, betreffend die Gehaltsregelung und den Umlagentarif der „Pharmazeutischen Gehaltskasse für Österreich“.

Auf Grund der §§ 1 und 3 des Gehaltskassengesetzes, B. G. Bl. Nr. 23 vom Jahre 1928, wird verordnet:

Artikel I.

Die Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 20. Juli 1933, B. G. Bl. Nr. 340, in der Fassung der Verordnung, G. Bl. f. d. L. O. Nr. 1112/1939, betreffend die Gehaltsregelung, den Umlagentarif und den Risikenausgleich der „Pharmazeutischen Gehaltskasse für Österreich“ wird wie folgt abgeändert:

1. Abs. (2) des § 8 hat zu lauten:

„(2) Die Umlage wird nach Ortsklassen abgestuft; sie beträgt

a) im Monat Mai 1947 in der Ortsklasse I 595 S, in der Ortsklasse II 585 S und in der Ortsklasse III 570 S,

b) in den Monaten Juni und Juli 1947 in der Ortsklasse I 710 S, in der Ortsklasse II 700 S und in der Ortsklasse III 685 S,

c) ab 1. August 1947 in der Ortsklasse I 1050 S, in der Ortsklasse II 1040 S und in der Ortsklasse III 1025 S

monatlich für jedes der Gehaltskassen als Dienstnehmer angehörende ordentliche Mitglied.

2. Die Anlage zur Verordnung hat zu lauten:

Anlage

Übersicht

über die von der „Pharmazeutischen Gehaltskasse für Österreich“ den angestellten Apothekern in den Monaten Juni und Juli 1947 auszubezahlenden Geldbezüge.

A. Grundgehälter:

Dienstjahr	monatlich Schilling in Ortsklasse		
	I	II	III
1	488	476	458
2	494	482	464
3	531	518	500
4	537	525	507
5	537	525	507
6	573	561	543
7	580	567	549
8	580	567	549
9	628	616	598
10	640	628	610
11	640	628	610
12	690	677	660
13	696	683	665
14	696	683	665
15	756	744	726
16	768	756	738
17	768	756	738
18	768	756	738
19	780	768	750
20	780	768	750
21	780	768	750
22	793	780	762
23	793	780	762
24	793	780	762
25	793	780	762
ab 26	810	795	780

B. Familienzulagen:

Für die Ehegattin und jedes Kind einheitlich 40 S pro Monat.

Übersicht

über die von der „Pharmazeutischen Gehaltskasse für Österreich“ den angestellten Apothekern ab 1. August 1947 auszubezahlenden Geldbezüge.

A. Grundgehälter:

Dienstjahr	monatlich Schilling in Ortsklasse		
	I	II	III
1	718	702	678
2	726	711	684
3	776	760	735
4	784	768	743
5	784	768	743
6	834	818	792
7	843	825	801
8	843	825	801
9	909	892	867
10	925	909	884

Dienstjahr	monatlich Schilling in Ortsklasse		
	I	II	III
11	925	909	884
12	992	975	951
13	1000	984	960
14	1000	984	960
15	1083	1066	1041
16	1100	1083	1059
17	1100	1083	1059
18	1100	1083	1059
19	1116	1100	1075
20	1116	1100	1075
21	1116	1100	1075
22	1134	1116	1092
23	1134	1116	1092
24	1134	1116	1092
25	1134	1116	1092
ab 26	1158	1140	1116

B. Familienzulagen:

Für die Ehegattin und jedes Kind einheitlich 54 S pro Monat.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit dem 1. Mai 1947 in Kraft.

Maisel

5. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Inneres, für Unterricht sowie für Land- und Forstwirtschaft vom 24. November 1947, betreffend die Neufestsetzung des Unterrichtsgeldes für Kurse zur Heranbildung von Organen der Gesundheits- und Lebensmittelpolizei.

Auf Grund des § 24 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89 aus 1897, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen, im Zusammenhalte mit den Bestimmungen des § 2 des Preisregelungsgesetzes vom 17. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 89, wird verordnet:

Artikel I.

Die Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 5. Jänner 1925, B. G. Bl. Nr. 53, tritt außer Kraft.

Artikel II.

Die Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus und Unterricht und dem Ackerbaumministerium vom 25. Mai 1908, R. G. Bl. Nr. 155, betreffend die Einrichtung von Unterrichtskursen zur Heranbildung von Organen der Gesundheits- und Lebensmittelpolizei, wird abgeändert wie folgt:

§ 4, Abs. (1) und (2), hat in Hinkunft zu lauten:

„(1) Die Dauer der Kurse wird auf acht Wochen festgesetzt.

(2) Das Unterrichtsgeld beträgt 100 S; es ist acht Tage vor Beginn des Kurses bei der Kasse der den Unterrichtskurs durchführenden Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung zu erlegen. Die Kandidaten haben sich über den Erlag des Unterrichtsgeldes dem Leiter des Unterrichtskurses gegenüber auszuweisen.“

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit Rückwirkung auf den 10. August 1947 in Kraft.

Maisel

6. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Inneres, für Unterricht sowie für Land- und Forstwirtschaft vom 24. November 1947, betreffend die Neufestsetzung der Prüfungstaxe für die Prüfung als Befähigungsnachweis für die mit der Handhabung der Gesundheits- und Lebensmittelpolizei bestellten besonderen beeideten Organe.

Auf Grund des § 24 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89 aus 1897, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und

einigen Gebrauchsgegenständen, im Zusammenhalte mit den Bestimmungen des § 2 des Preisregelungsgesetzes vom 17. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 89, wird verordnet:

Artikel I.

Die Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 5. Jänner 1925, B. G. Bl. Nr. 54, tritt außer Kraft.

Artikel II.

Die Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus und Unterricht und dem Ackerbauministerium vom 25. Mai 1908, R. G. Bl. Nr. 156, betreffend den Nachweis der fachlichen Befähigung der von autonomen Körperschaften für die Handhabung der Gesundheits- und Lebensmittelpolizei bestellten besonderen und beeideten Organe, wird wie folgt abgeändert:

§ 6, Abs. (1), hat in Hinkunft zu lauten:

„Die Taxe für Prüfungen (Wiederholungsprüfungen) beträgt 20 S; sie ist von den Kandidaten vor Ablegung der Prüfung bei der Kasse der den Unterrichtskurs durchführenden Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung zu entrichten.“

Artikel III.

Die Verordnung tritt mit Rückwirkung auf den 10. August 1947 in Kraft.

Maisel



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Bezugspreis für das Jahr 1948

für ständige Bezieher im Inland . . . S 50.—

für ständige Bezieher im Ausland . . . S 70.—

Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen. Die Überweisung der Bezugsgebühren kann auf das Postscheckkonto Wien Nr. 178 erfolgen.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 6 g für den Bogen = 2 Seiten, jedoch mindestens 40 g für das Stück, bei der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, sowie beim Verlag der

ÖSTERREICHISCHEN STAATSDRUCKEREI

Wien III, Rennweg 12 a